

Hamburger Klimaschutzprogramm

Qualitätssicherung für Niedrigenergiehäuser im Einfamilienhausbereich

- Besondere Förderungsgrundsätze vom 01.01.02 -

1. Gegenstand der Förderung

Durch erhöhte Wärmedämmung, Wärmeschutzverglasung und die Vermeidung von Wärmebrücken lassen sich in kompakt gebauten Niedrigenergiehäusern ca. 70 % der Heizenergie gegenüber dem Durchschnitt der heute bestehenden Gebäude einsparen. So verbrauchen Niedrigenergiehäuser nur ca. 50 kWh/m²*a an Heizenergie.

Nach den bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen erfordert die Niedrigenergiehaus-Bauweise eine sorgfältige Planung und Bauausführung. Hierzu bietet die Behörde für Umwelt und Gesundheit Bauherren ein Programm zur Qualitätssicherung für Neubauvorhaben an.

Das Qualitätssicherungsprogramm beinhaltet im einzelnen:

- das Beratungsgespräch sowie weitergehende telefonische Beratungen
- die Baustellenbegehung
- die Koordination aller am Bau Beteiligten
- die Vorbereitung der Luftdichtheitsprüfung
- Luftdichtheitsmessung
- Dokumentation der Ergebnisse aus Beratung und Baustellenbegehung in dem von der Behörde für Umwelt und Gesundheit zur Verfügung gestellten Leitfaden „Niedrigenergiehaus“
- Auswertung.

Eine Bewilligung kann grundsätzlich nur für Bauvorhaben erfolgen, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde.

Die Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung je Bauvorhaben für ein derartiges Qualitätssicherungsverfahren beläuft sich für Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und

Reihenhäuser auf einen Betrag von höchstens 665,- €.

Die dabei im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens durch das Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen umfassen einen Beratungs- und Betreuungsaufwand von mindestens 14 Stunden.

3. Technische Voraussetzungen

Gefördert werden Neubauvorhaben, die mindestens den Niedrigenergiehaus-Anforderungen des Eigenheimzulagengesetzes entsprechen. Dies trifft für Gebäude zu, bei denen nachweislich der Jahresheizwärmebedarf um mindestens 25% unter den Anforderungen nach der WSVO 95 liegt.

4. Antragsverfahren

Der Zuschuss ist bei der Bewilligungsstelle:

**Behörde für Umwelt und Gesundheit
Fachamt für Energie und Immissionsschutz
Billstr. 84, 20539 Hamburg
Tel.: 42845 2724 Fax: 42845 2099**

zu beantragen.

Der Zuschuss wird durch Zuwendungsbescheid im Einzelfall unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinien bewilligt.

Die technische Beratung für Bauherren und Architekten erfolgt durch ein von der Behörde für Umwelt und Gesundheit zugelassenes Ingenieurbüro wie folgt:

- Fachtechnische Prüfung der eingereichten Unterlagen vor Baubeginn.
- Beratungsgespräch mit den Bauherren, Architekten/innen bzw. Bauträgern zur Vermeidung von Planungsfehlern; Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung, Information über Hersteller, Kosten, beispielhafte Lösungen.

- Information und Beratung während der Bauphase zur Feststellung sichtbarer Mängel hinsichtlich des Niedrigenergiehaus-Standards.
- Vorbereitung und Koordination der Luftdichtheitsprüfung.

Vor Durchführung des Beratungsgesprächs sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Flurkarte mit Eintragung des geplanten Gebäudes
- Grundrisse, Ansichten, Schnitt im Maßstab Bauentwurfszeichnung 1:100
- Baubeschreibung
- Berechnung der U-Werte (Wärmeschutz-nachweis)
- Angaben zur Heizung und Lüftung
- Detailzeichnungen.

Im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms dürfen nur bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit registrierte Firmen bzw. Institutionen Luftdichtheitsmessungen durchführen. Die Anschriften dieser Firmen bzw. Institutionen, sind bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit zu erfragen.

Mit den Baumaßnahmen soll unverzüglich nach Bewilligung der Fördermittel, spätestens jedoch 5 Monate nach Bewilligung begonnen werden.

Sie müssen innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein.

5. Abschluss der Maßnahme

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Verwendungsnachweis
- Ausgefüllter Leitfadens
- Messprotokoll Luftdichtheitsmessung.

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird dem Bauherrn der Zuschuss in Höhe 665,- € überwiesen.

6. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 01.01.2002 in Kraft.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Förderungsgrundsätze für die Hamburger Klimaschutzprogramme vom 01.02.2000.

I. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

II. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Die Gewährung kann versagt werden, wenn auch bei Einhaltung dieser Förderungsgrundsätze die Förderung offensichtlich ungerechtfertigt ist.

Gefördert werden Neubauvorhaben (Einfamilien-, Reihenhäuser und Doppelhaushälften) die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg errichtet werden.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

III. Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

IV. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

V. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können mit Zustimmung der Behörde für Umwelt und Gesundheit Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.



Hamburg, im März 2002

Wärmeschutz mit Qualität - Qualitätsberatung bei der energetischen Sanierung im Gebäudebestand
Liste der bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit registrierten Qualitätsberater

[Thomas Dittert, Dittert & Reumschüssel, Colonnaden 43, 20354 Hamburg](#)

[Michael Hartwig,, freischaffender Architekt, Simon-von-Utrecht-Str.65, 20359 Hamburg](#)

Hermann Michael Hell, Energieberatung H.M.Hell, Am Born 4, 22765 Hamburg

[Jürgen Herbold, TÜV Nord Bauqualität GmbH & Co, Gr.Bahnstr.31, 22525 Hamburg](#)

[Fokko Hinrichs, Amend und Hinrichs Ingenieurgesellschaft, Am Blumenacker 18, 22335 Hamburg](#)

[Tobias Kaun, Amend und Hinrichs Ingenieurgesellschaft, Am Blumenacker 18, 22335 Hamburg](#)

[Michael Meyer-Olbersleben, Ingenieurbüro, Röntgenstr.102, 31335 Lüneburg](#)

[Thomas Nickel, Thomas Nickel Energieberatung, Tegetthoffstr.7, 20259, Hamburg](#)

[Steffen Scholz, TÜV Nord Bauqualität GmbH & Co, Gr.Bahnstr.31, 22525 Hamburg](#)

[Esther Steinbrinck, hartfil-steinbrinck Architekt/innen, Susannenstr.21 a, 20357 Hamburg](#)

[Arne Weithase, Weithase Ingenieurbüro, Schrötteringsweg 21, 22085 Hamburg](#)

Dr.Dippner

Behörde für Umwelt und Gesundheit
Billstr. 84
20539 Hamburg

ANTRAG auf einen Zuschuss aus dem **Hamburger Klimaschutzprogramm**

An
Behörde für Umwelt und Gesundheit - I 91
Billstr. 84
20539 Hamburg

Qualitätssicherung für Niedrigenergiehäuser im Einfamilienhausbereich

Antragsteller: Name	Telefon tagsüber
Anschrift: Straße	Anschrift: PLZ, Ort
Bauort: Straße	Bauort: PLZ, Ort
Gebäudeart: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte <input type="checkbox"/> Reihnhaus	

Ich erkläre hiermit, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist. Ich stimme zu, dass die technischen Angaben zur allgemeinen Veröffentlichung verwendet werden können.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden.

Es gelten die Besonderen Fördergrundsätze zur Qualitätssicherung für Niedrigenergiehäuser im Einfamilienhausbereich vom 01.01.2002 und die Allgemeinen Fördergrundsätze vom 01.02.2000 des Hamburger Klimaschutzprogramms.

Hamburg, den